

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Seevetal vom 19.12.02

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.12.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Seevetal am 08.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Nr. 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 5

3. Die Steuer ist auf Antrag für die Dauer eines Jahres auf die Hälfte zu ermäßigen für Hunde, die der Halter aus einem Tierheim übernommen hat, mit dem die Gemeinde Seevetal einen Vertrag über die Aufnahme von Fundtieren geschlossen hat. Die Übernahme aus dem Tierheim ist durch Tierübereignungsvertrag nachzuweisen. Eine Übertragung der Befreiung auf spätere Hundehalter ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Seevetal, den 08.12.2009

Günter Schwarz
(Bürgermeister)